

TERRAINVERÄNDERUNGEN



Terrainveränderungen außerhalb der Bauzone

Gemäß Art. 19 Abs. 2 lit. c BauV des Kanton Wallis vom 2.10.1996 sind Terrainveränderungen, (Auffüllungen und Abgrabungen) die eine Fläche von 500m² und/oder eine Höhe bzw. eine Tiefe von 1.50m übersteigen, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligungspflicht liegt bereits unterhalb der vorerwähnten Flächen- und Höhenmasse vor für alle übrigen bedeutenden Arbeiten, welche dazu angetan sind, die Oberflächengestaltung, die Bodennutzung oder das Landschaftsbild (durch Beseitigung von Baumgruppen, Gehölz, Gebüsch, durch Erstellen von Entwässerungsanlagen und von Quellfassungen, durch Schaffung von Ski-, Schlitten- und Bobpisten, durch Errichtung von Anlagen für den Automobilsport, Karting, Motocross, Trial usw.) merklich zu verändern (Art. 19 Abs. 2 lit. e BauV). Vorbehalten bleiben die strengeren Vorschriften für die in Inventaren näher bezeichneten besonders schutzwürdigen Objekte (Art. 19 Abs. 3 BauV).

Für das Baugesuch, welches an den Kanton zur Bewilligung weitergeleitet wird, müssen folgende Dokumente der Gemeinde zugesendet werden:

- Offizielles Baugesuchsformular, vollständig ausgefüllt
- Registerauszug (Kataster oder Grundbuch)
- Topographischer Kartenausschnitt mit Angaben der Koordinaten
- Situationsplan, vom Geometer unterzeichnet (Art. 33 Bauverordnung). Die Aufschüttung ist auf dem Situationsplan einzuzeichnen
- Projektpläne gemäß Art. 35 Bauverordnung (Grundriss, Quer- und Längsschnitt)
- Angabe Herkunft und Art des Materials, das für die Aufschüttung verwendet wird
- Foto der Parzelle
- Damit nachgewiesen ist, dass die Aufschüttung einen landwirtschaftlichen Hintergrund hat (Bauvorhaben gemäß Art. 16a RPG), ist nachzuweisen, dass mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Rebbau) ein maßgebendes Erwerbseinkommen erzielt wird. Hierfür werden die folgenden Unterlagen benötigt:
 - Die durch die Firma bewirtschafteten Rebparzellen sind auf Situationsplänen einzuzeichnen
 - Angabe der Parzellennummern und Flächen der bewirtschafteten Rebparzellen
 - Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre



Terrainveränderungen innerhalb der Bauzone

Gemäß Art. 19 Abs. 2 lit. b BauV des Kanton Wallis vom 2.10.1996 sind Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) gemäß der im kommunalen Baureglement vorgesehenen Höhe, beziehungsweise Tiefe, jedenfalls aber Veränderungen von **mehr als 1,50 m bewilligungspflichtig**. Dies erfordert eine ordentliche Baueingabe.

Bei weniger als 1.50 m muss eine Meldung an die Gemeinde erfolgen mit folgenden Angaben:

- Parzellennummer
- Höhe der Aufschüttung bzw. Tiefe der Abgrabung
- Angabe des Materials, welches für die Aufschüttung verwendet wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die strengeren Vorschriften für die in Inventaren näher bezeichneten besonders schutzwürdigen Objekte (Art. 19 Abs. 3 BauV).

Für das Benutzen der Flurstrassen mit einem Lastwagen welcher das Gewicht von 3.5Tonnen übersteigt, bedarf es immer einer Bewilligung der Gemeinde.

Salgesch, im Mai 2017

Gemeinde Salgesch

